

lichkeit, verletzende oder herabsetzende Bemerkungen, fehlender Takt und Mangel an Feingefühl, Inkonsequenz, Ungeduld, Laxheit, überspitzte Forderungen, Unterstellungen, Fangfragen, Suggestionen unbedingt zu vermeiden bzw. solchen Erscheinungen ist konsequent entgegenzutreten.

Dabei sind folgende Grundregeln zu beachten, um forensische Sachverhalte erfolgreich aufklären zu können:

- a) Um den Forderungen des Gesetzes nach unvoreingenommener Untersuchung gerecht zu werden, muß der Richter ein realistisches, differenziertes Menschenbild besitzen und die Persönlichkeit des Vernommenen achten.

Im Prinzip gelten alle Ausführungen — unter Beachtung ihrer besonderen prozessualen Stellung — auch für Schöffen, Staatsanwälte und Verteidiger.

Hierzu gehört, daß der Richter ein hohes Maß an Selbsterkenntnis und die Fähigkeit zur Selbstkritik besitzt. Läßt er sich in seinem Verhalten oder seinen Beurteilungsmaßstäben von Vorurteilen, Voreingenommenheit, ungerechtfertigten Erwartungen, von Mißtrauen oder Leichtgläubigkeit, Sympathie oder Antipathie leiten, so verbaut er sich den Weg zur richtigen Erkenntnis. Eine ständige Selbstkontrolle ist also unbedingt notwendig.

- b) Zur Achtung der Persönlichkeit des Aussagenden gehört, daß man für ihn und seine Lage ein gewisses Verständnis aufbringt, bereit ist, geduldig die Aussagen anzuhören.

Eine Voraussetzung für das Verstehen ist die Sachkenntnis. Sie hat sich sowohl auf die Aussagegegenstände objektiver und subjektiver Art, als auch auf die Persönlichkeit des Aussagenden, seine Einstellungen, Haltungen, Motivationen, Verhaltensweisen usw. zu erstrecken.

- c) Eine weitere Voraussetzung für das erforderliche Verständnis ist ein hohes Maß an individuellem Einfühlungsvermögen. Der Richter muß versuchen, sich in die Lage seines Gegenüber zu versetzen. So dürfen die eigene Persönlichkeit des Richters, seine Denk- und Gefühlsweise nicht unbedingt und allein (weil hier eine subjektiv begrenzte

Erfahrung gegeben ist) zum Maßstab des Vergleichs mit dem anderen genommen werden. Das — möglicherweise erhebliche — Andersein des zu Vernehmenden darf nicht zum Nichtverstehenkönnen, zu Abwertung oder Nichtachtung führen. Der Aussagende muß stets das Gefühl haben, daß man ihm mit Sachkenntnis, Verständnis und Achtung entgegentritt. Um dieser Forderung gerecht zu werden, bedarf der Richter eines guten sozialen Kontaktes und einer guten Anpassungsfähigkeit.

- d) Das gesamte Verhalten des Richters während der gerichtlichen Vernehmung — sowie davor und darüber hinaus — sollte von unbedingter Sachlichkeit gekennzeichnet sein. Affektive Aufladung und Abreaktion, Unbeherrschtheit, moralisierende Bewertungen, spöttische oder zynische Bemerkungen, Ungeduld, Gereiztheit, hektische Atmosphäre, verdeckte Drohungen und herabsetzende Äußerungen sind unbedingt zu unterlassen.

- e) Der Richter muß seine mimische, gestische, motorische und phonetische Ausdrucksweise in voller Kontrolle haben, um zu verhindern, daß der Aussagende in irgendeiner Richtung ungewollt beeinflusst wird (z. B. durch Erwartungsanpassung, Suggestion) oder Informationen erhält, die sein Aussageverhalten „taktisch“ beeinflussen könnten.

- f) Es gehört zum Wesen der richterlichen Vernehmung, daß der Richter Aussagen zu prüfen und zu bewerten hat. Deshalb ist es richtig, daß er über Beurteilungstendenzen und Beurteilungsfehler von Aussagen und von Aussagenden informiert ist. Er muß diese Tatsachen bei der Aussagebeurteilung in Rechnung stellen.

Was das letzte Problem betrifft, so hat die empirische Sozialforschung eine Reihe von systematischen Fehlertendenzen, d. h. von regelmäßig bei vielen Menschen mehr oder weniger auftretenden, vielfach nicht bewußten Aussageveränderungen feststellen können, die auch für die gerichtliche Hauptverhandlung von Bedeutung sind:

- der Normenanpassungs-Effekt
- der Logik-Effekt
- die Neigung zu Pauschalurteilen